



Anweisung an Gesundheits-, Pflege-, Alters- und Behinderteninstitutionen

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und Art. 4 Abs.2 lit. d des Gesundheitsgesetzes (GesG; GS 800.000) sowie in Ausführung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)

legt das Gesundheits- und Sozialdepartement fest:

1. Diese Anordnung gilt für das Spital Appenzell, die Klinik im Hof Weissbad, die Alters- und Pflegeheime im Kanton sowie die Behinderteninstitution «Steig Wohnen und Arbeiten».
2. Das Besuchsverbot gemäss Verfügung vom 14. März 2020 wird bis am 10. Mai 2020 verlängert.
3. Ab dem 11. Mai 2020 wird das Besuchsverbot gelockert. Die Rahmenbedingungen werden in Rücksprache mit den Institutionen durch das Gesundheits- und Sozialdepartement festgelegt und vor dem 10. Mai 2020 publiziert.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Appenzell, 30. April 2020

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2c, 9050 Appenzell, Rekurs erhoben werden. Die Rechtsschrift hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VerwVG).